



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Surround

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Stähler Suisse SA, CH-4800 Zofingen/ Schweiz
Zulassungszeitraum:	1. April 2020 bis 29. Juli 2020
Menge:	26.000 kg
Behandlungsfläche:	520 ha (bei durchschnittlich zwei Behandlungen)
Wirkstoff:	Kaolin
Wirkstoffgehalt:	950 g/ kg
Formulierung:	Formulierung (WP)

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	- keine -
Gefahrenpiktogramme:	- keine -
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	- keine -
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P102, P260, P262, P280, P501

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Anwendungsbestimmungen

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS120-1)

Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(ST1102)

Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(EB001-2)

SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Hinweise

(NB 6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).



Anwendung:

1.	Anwendungsgebiet	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Rapsglanzkäfer
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Raps (ökologischer Anbau)
	Verwendungszweck:	
2.	Einsatzgebiet:	Ackerbau
3.	Angaben zur sachgerechten Anwendung	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Erläuterungen zum Schadorganismus:	Nur zur Befallsminderung
	Stadium des Schadorganismus:	Adulte
	Anwendungszeitpunkt:	BBCH 51 – 60, nach Warndienstaufruf
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	4
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	4
	- <i>Abstand:</i>	Bei Abwaschung durch Regen Belag erneuern
	Anwendungstechnik:	spritzen
	Aufwand:	25 kg/ha in 300 – 400 L Wasser/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	Es ist zwingend ein Netzmittel beizufügen
4.	Wartezeiten Raps:	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.